

# **Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Weiterbildungsverordnung, WBV)<sup>8</sup>**

vom 1. Dezember 1998<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung  
von Art. 84 Ziff. 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-  
rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Rahmen der Art. 1-3 des Personalgesetzes für  
alle im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen,  
soweit die Spezialgesetzgebung für einzelne Personalkategorien keine  
abweichenden Bestimmungen enthält.

### **§ 2 Begriff**

<sup>1</sup> Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. die Ausbildung als praxisbezogenes Erlernen einer besonderen beruflichen Tätigkeit;
2. die Fortbildung als laufende Anpassung der beruflichen Grundausbildung an die veränderten Verhältnisse;
3. die Weiterbildung als gezielte Ausbildung im Hinblick auf eine direkte Anwendung in einem erweiterten Aufgabenbereich.

<sup>2</sup> Fachliche Weiterbildung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, nichtfachliche Weiterbildung umfasst die Bereiche der Allgemein-, Persönlichkeits- und Kaderbildung.

**II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN****§ 3 Koordination und Förderung**

<sup>1</sup> Das Personalamt koordiniert die Weiterbildungsmaßnahmen und organisiert die nichtfachliche Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sorgen für eine zweckmässige fachliche und nichtfachliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und informieren sie über geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten.

**§ 4 Weiterbildungsgesuche**

Weitbildungsgesuche sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die vorgesetzte Person zu richten. Diese stellt bei der zuständigen Stelle Antrag.

**§ 5 Bewilligung**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung der Weiterbildung von bis zu fünf Arbeitstagen je Jahr oder für Weiterbildung ausserhalb der Arbeitszeit ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher zuständig.

<sup>2</sup> Für die Bewilligung der Weiterbildung von mehr als fünf Arbeitstagen je Jahr ist die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zuständig.

<sup>3</sup> Das Personalamt ist über die erteilten Bewilligungen ohne Verzug schriftlich zu orientieren.

**III. KOSTENÜBERNAHME****§ 6 Grundsatz**

Kostenbeiträge an die Weiterbildung werden im Rahmen des Vorschlages gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller persönlich und fachlich geeignet ist.

**§ 7 Kursgeld**

<sup>1</sup> Für eine ausschliesslich im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegende Weiterbildung werden keine Beiträge an das Kursgeld geleistet.

<sup>2</sup>Für eine Weiterbildung, die sowohl im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist, werden Beiträge bis zur Hälfte des Kursgeldes geleistet.

<sup>3</sup>Steht die Weiterbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit, kann das Kursgeld mit Zustimmung des Personalamtes von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber übernommen werden.<sup>6</sup>

## **§ 8 Entlöhnung und Entschädigung**

<sup>1</sup>Bei Bewilligung der Weiterbildung gewährt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die ordentliche Entlöhnung. Die Entschädigungen gemäss § 27 und § 28 der Entlöhnungsverordnung<sup>3</sup> werden im verhältnismässig gleichen Umfang wie das Kursgeld gemäss § 7 übernommen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Die Originalrechnung der Kurskosten ist mit dem Visum der direkt vorgesetzten Stelle zur Bezahlung dem Personalamt zuzustellen. Der Anteil der Kurskosten zu Lasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird in Rechnung gestellt.<sup>6</sup>

<sup>3</sup>Die Zeit, die für den Besuch eines bewilligten Weiterbildungskurses oder Seminars benötigt wird, gilt dann als Arbeitszeit, wenn sie in die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vereinbarte ordentliche Arbeitszeit fällt und wenn die Weiterbildung im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist. Ausnahmen bewilligt der Regierungsrat.<sup>7</sup>

## **IV. RÜCKERSTATTUNG**

### **§ 9 Verpflichtungszeit<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Übersteigt die Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers den Betrag von Fr. 5'000.- je Kurs, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Betrag gemäss § 10 zurückzuerstatten, wenn sie weniger als drei Jahre nach Abschluss der Weiterbildung aus dem Arbeitsverhältnis austreten.

<sup>2</sup>Im Auftrag der für die Bewilligung zuständigen Person erstellt das Personalamt den Entwurf des Weiterbildungsvertrages, in welchem eine allfällige Rückerstattung und deren Berechnung zu regeln ist.

### **§ 10 Austritt während der Verpflichtungszeit<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis während der Verpflichtungszeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die geleisteten Kosten (Kursgeld, Entschädigungen und Entlöhnung) abzüglich eines verpflichtungsfreien Betrags zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Der verpflichtungsfreie Betrag ist ein Anteil der Gesamtkosten. Ist der Bruttojahreslohn für eine Vollzeitstelle kleiner als 70'000 Franken, beträgt der verpflichtungsfreie Betrag 50 Prozent der Gesamtkosten. Er reduziert sich je weitere volle 10'000 Franken Bruttojahreslohn um jeweils 5 Prozentpunkte bis zu minimal 20 Prozent der Gesamtkosten.

<sup>3</sup> Der Verpflichtungsbetrag reduziert sich für jeden nach Abschluss der Weiterbildung im Arbeitsverhältnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers verbrachten ganzen Monat um 1/36.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Kursgeld, Entschädigungen und Entlöhnung (Gesamtkosten)	Fr.
Abzug des verpflichtungsfreien Betrags	Fr.
Verpflichtungsbetrag	Fr.
Abzug für absolvierte Pflichtzeit	Fr.
Rückerstattungsbetrag	Fr.

<sup>5</sup> Die Entlöhnung wird je Stunde mit 1/2000 des Jahreslohnes ohne Sozial- und andere Zulagen berechnet.

## § 11 Austritt während der Weiterbildung

<sup>1</sup> Bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis während der Weiterbildung sind die geleisteten Kosten (Kursgeld, Entschädigungen und Entlöhnung) ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Rückerstattungsbetrag auf Antrag des Personalamtes.

## § 12 Abbruch der Weiterbildung oder Nichtbestehen einer Schlussprüfung

<sup>1</sup> Bei Abbruch der Weiterbildung oder Nichtbestehen einer Schlussprüfung kann die Rückerstattung die geleisteten Kosten oder einen Teil davon betreffen, abzüglich des verpflichtungsfreien Betrags.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Rückerstattungsbetrag auf Antrag des Personalamtes.

<sup>3</sup> Die Verpflichtungszeit im Sinne von § 9 bemisst sich nach der Summe der nicht zurückerstatteten Kosten.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsbetrag kann mit dem Lohn verrechnet werden.

### **§ 13            Ausnahmefälle**

In besonderen Fällen, wie Krankheit, Invalidität, endgültige Aufgabe der Erwerbstätigkeit, kann der Regierungsrat auf die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

## **V.        SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 14            Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 13. April 1992 betreffend die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Beamten und Angestellten (Weiterbildungsreglement)<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> A 1998, 2239

<sup>2</sup> NG 165.1

<sup>3</sup> NG 165.113

<sup>4</sup> A 1992, 603

<sup>5</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2000, A 2000, 1663; in Kraft seit 1. Januar 2001

<sup>6</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. November 2007, A 2007, 1875; in Kraft seit 1. Januar 2008

<sup>7</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2009, A 2009, 1107; in Kraft seit 1. Juli 2009

<sup>8</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2013, A 2013, 1938; in Kraft seit 1. Januar 2014